

**Vorläufige Ausarbeitung zur archäologischen und planungsrechtlichen Situation
Gewerbegebiet Geilenkirchen-Lindern**

Archäologischer Hintergrund

Innerhalb der Projektfläche liegen bereits mehrere Hinweise auf archäologische Hinterlassenschaften vor. Im Nordosten ist eine römische Trümmerstelle bekannt (VBD 0001), d.h. in diesem Bereich wurde Bauschutt entdeckt, der anhand von Funden in die Römerzeit datiert werden kann. Der Bauschutt, z.B. Dachziegel, Ziegel, Wandputz etc., gilt als erstes Indiz einer ehemaligen Bebauung. In den westlichen Provinzen des Römischen Reiches stellten Gutshöfe, sogenannte *villae rusticae*, die dominante Siedlungsform dar. Netzartig wurden diese Anlagen vor allem in den fruchtbaren Lössebenen des Rheinlandes errichtet.

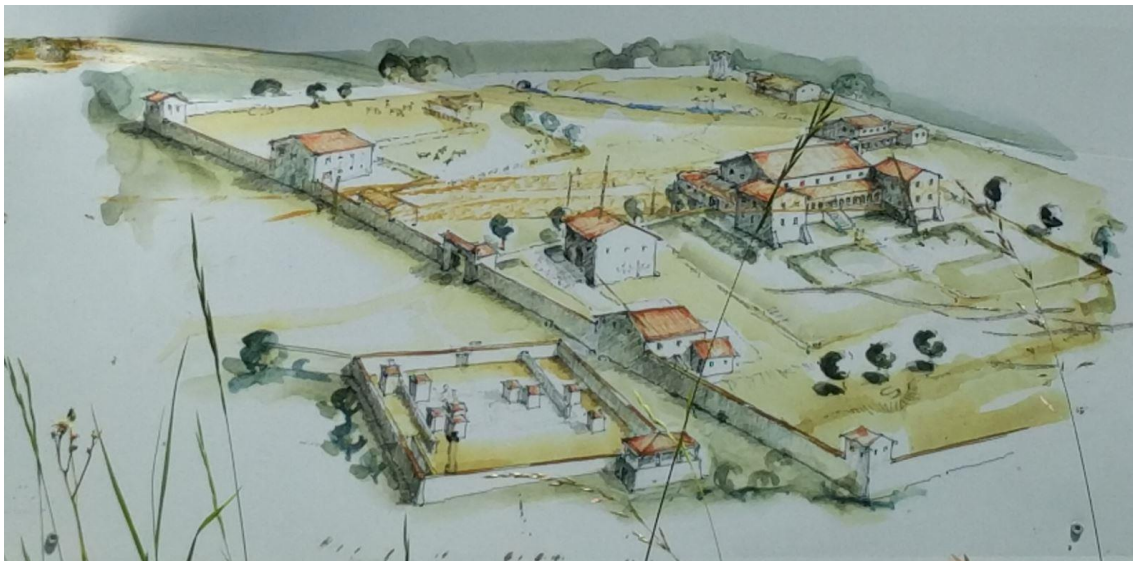


Abb. 01: Rekonstruktion einer *villa rustica*.¹

Diese Landgüter umfassten in der Regel mehrere Hektar und bestanden neben einem Haupthaus aus Neben- und Wirtschaftsgebäuden (z.B. Ställen und Schuppen) sowie

¹ Quelle: <https://akarchwiss.de/berichte/2021/villa-rustica-hechingen-stein/#&gid=1&pid=1>.

Brunnen, Gärten, Teichen und Ortsheiligtümern. Umfriedet war das Hofgelände in der Regel mit Hecken, Mauern und/oder Gräben (**Abb. 01**).

Etwa 300 m westlich dieser römischen Trümmerstelle wird ein Kreisgraben vermutet (VBD 0005). Ein Luftbild aus dem Jahr 2003 zeigt eine entsprechende kreisrunde Bewuchsanomalie. Ein Kreisgraben ist Teil einer Bestattungsform, die v.a. für das Neolithikum typisch ist, die sogenannten Hügelgräber. Mit dem aus dem kreisrunden Graben herausgeholt Material wurde in der Mitte ein Hügel aufgeschüttet, in dem sich wiederum eine Grablege befand. Eingefasst waren diese Hügel meist von einem Steinkranz. Die Erdaufschüttungen sind heute obertägig oft nicht mehr zu sehen, da sie im Laufe der Zeit eingeebnet wurden.

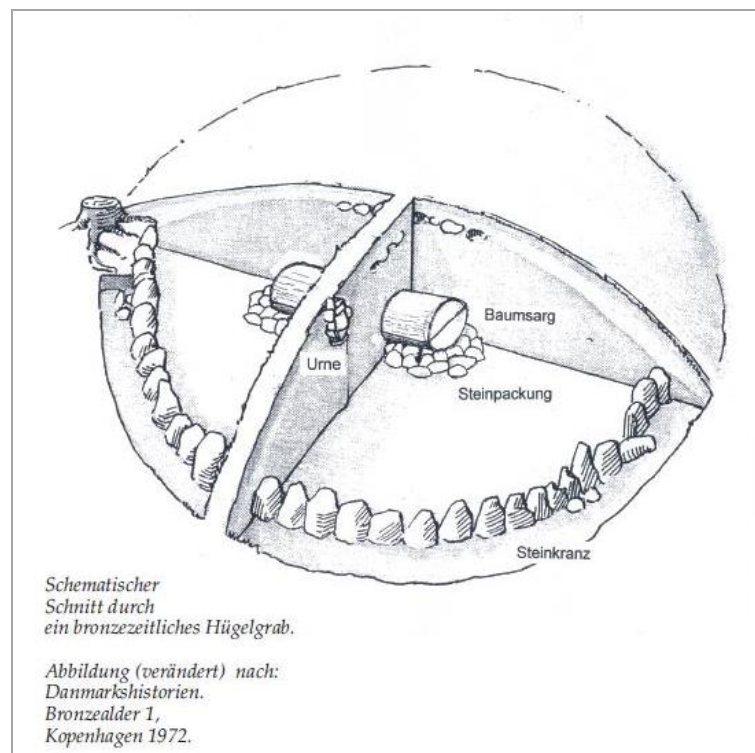


Abb. 02: Rekonstruktion eines Hügelgrabes.²

Im Nordwesten und Westen der Projektfläche wird ein ehemaliges Munitionslager der Besatzungstruppen aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg vermutet (VBD 0011). Bereits der Flurname „Im Munitionslager“ weist darauf hin. Auf Luftbildern sind darüber hinaus

² Quelle: <https://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/0/03/H%C3%BCgelgrab-Infotafel.jpg>.

mindestens 21 gleich ausgerichtete rechteckige Gebäudegrundrisse erkennbar. Im Zuge einer Begehung 2016 wurden neuzeitlicher Ziegelbruch, Kacheln und Zement erfasst.

Die exakte Ausdehnung des ehemaligen Munitionsdepots ist nicht bekannt. Auf Luftbildern wurden bis dato 21 Grundrisse gezählt, in einem Schreiben des Regierungsrats Göbel an das Reichsvermögensamt aus dem Jahr 1925 ist jedoch von „53 Aufbauten“ die Rede.

Im Bereich des südwestlichsten Flächenzipfels wird schließlich eine Hofsiedlung (VBD 0012) mit Grabenanlage (VBD 0013) vermutet. Es handelt sich in diesem Fall konkret um die Hofwüstung Haus Bollmer, das 1354 erstmals erwähnt wurde. Es scheint sich um ein mit Gräben befestigtes Burggelände gehandelt zu haben, das im 18. Jahrhundert verkauft wurde und seitdem eine Wüstung war. Noch nach Mitte des 19. Jahrhunderts soll es hier begehbare Kellerräume gegeben haben und Spuren der Gräben sollen bis Mitte des 20. Jahrhunderts sichtbar gewesen sein. Positive Bewuchsmerkmale auf einem niederländischen Luftbild aus dem Jahre 2019 (und 2018) zeigen eine rechteckige Grabenanlage, die möglicherweise mit Haus Bollmer im Zusammenhang steht.

Schließlich werden innerhalb des Projektareals mehrere ehemalige Bunker des Westwalls vermutet. Der Westwall war eine militärische Verteidigungsanlage entlang der westlichen Grenze des Deutschen Reiches. Er reichte von Kleve über Aachen und Saarbrücken bis zur Schweizer Grenze und hatte eine Gesamtlänge von etwa 630 km. Er bestand aus Bunkern, Panzersperren, Stollen und Gräben. Diese Bauten wurden in der Regel gesprengt und sind heute nur noch untertägig erhalten.

Anforderungen an die Ermittlungspflicht in der Bauleitplanung

Die formellen Anforderungen an die Bauleitplanung ergeben sich grundsätzlich aus den Vorschriften der §§ 1–10 BauGB. § 1 Abs. 6 BauGB gibt in diesem Zusammenhang an, welche Belange insbesondere bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen sind, ohne dabei eine Wertung durch die Reihenfolge und ohne einen Vorrang eines genannten Belanges gegenüber einem anderen vorzunehmen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgeführt. Damit werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bereits im Zuge der Bauleitplanung grundsätzlich zum Gegenstand der Abwägung.

Für Bauleitplanverfahren ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, zudem im Rahmen einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu gehören auch die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Um deren Erheblichkeit zu ermitteln, ist zunächst eine Abfrage des Datenbestandes zu Kulturgütern im Einwirkungsbereich der Planung erforderlich.

Bei der hier anstehenden Planung erfolgte diese Bewertung auf der Basis der verfügbaren Archivdaten durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 01.09.2022. Darauf aufbauend wurden bereits die Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut prognostiziert, aber aufgrund der Qualität der Daten nicht abschließend bewertet. Es bleibt daher Aufgabe der Umweltprüfung, die Datenlage zu verifizieren und zu bewerten, um dadurch eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung für die Planung vorzubereiten und zu ermöglichen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Auf der Grundlage der gemeindlichen Planungshoheit steht der Umfang der umweltrechtlichen Prüfung im gemeindlichen Ermessen (§ 2 Abs. 4, S. 2 BauGB). Dieser Ermessensspielraum bezieht sich aber nur auf Flächen, aus denen bisher keine Hinweise auf Bodendenkmäler vorliegen. Eine Verpflichtung zur Ermittlung und damit auch zur örtlichen Erhebung besteht bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes dann, wenn konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte und damit eine wissenschaftlich fundierte Begründung für deren Vorhandensein vorliegt (vgl. dazu VV zum DSchG; RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014, § 3 Abs. 2).

Diese Voraussetzung ist zumindest für Teilbereiche der hier zur Planung anstehenden Fläche zweifelsfrei gegeben.

Wesentlich gesteuert wird die Umweltprüfung hinsichtlich denkmalrechtlicher Belange zum einen, wie bereits erwähnt, durch die Datenlage zu Bodendenkmälern, zum anderen durch die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes. Denkmalschutz ist in Deutschland Angelegenheit der Länder, von daher gibt es in Deutschland 16 Denkmalschutzgesetze, deren Anwendungsbereich und damit auch deren Schutzauftrag sich grundsätzlich und bei allen Gesetzen allgemein auf Objekte bezieht, deren Erhaltung aufgrund einer bestimmten

Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Für NRW kommen bei der Bauleitplanung insbesondere folgende Vorschriften zum Tragen:

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

§ 3 Rücksichtnahmegebot

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.

§ 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern

- (1) Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Wird ein Bodendenkmal auf eine die denkmalwerte Substanz gefährdende Weise genutzt, können die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, das Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen.
- (3) Die Sicherung der Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

Sicherung heißt in erster Linie Erhaltung eines Bodendenkmals an Ort und Stelle. Auf der Basis von Forschungsergebnissen der vergangenen Jahre geht man davon aus, dass

Bodendenkmäler mit ihrem Verbleib an Ort und Stelle für kommende Generationen einen höheren wissenschaftlichen Wert behalten, als nach deren Bergung und rudimentären Sicherung. Denkmalschutz zielt heute daher grundsätzlich auf bestmöglichen Erhalt der Quellen für die Forschung im Boden ab, um auch zukünftigen Generationen eine Möglichkeit zur wissenschaftlichen Erforschung der Objekte zu ermöglichen³

Dieser Grundsatz wird zum Gegenstand der Abwägung in der Bauleitplanung und steuert damit die planerische Abwägung. Die Abwägungsbeachtlichkeit beschränkt sich [...] auf solche schutzwürdigen - planbedingten - Betroffenheiten, die erstens mehr als geringfügig, zweitens in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich und drittens für die planende Stelle bei der Entscheidung über den Plan als abwägungsbeachtlich erkennbar sind.⁴

Da die Erfassung von Bodendenkmälern flächendeckend niemals möglich sein wird und auch den Denkmalfachämtern nicht gesetzlich zugewiesen ist, wird eine Denkmalerfassung regelmäßig planungs- bzw. vorhabenbezogen angeordnet. Sowohl das Verwaltungsgericht Köln – Urteil vom 06.02.2015 - 4 K 492/1499 – als auch das OVG NRW – Urteil vom 20.09.2011 - 10 A 2611/09 – räumen den Denkmalfachämtern die Möglichkeit zu entsprechenden Ermittlungen, jedoch keine Verpflichtung dazu ein.

Tatsache ist, dass aus der Fläche für das geplante Gewerbegebiet Geilenkirchen-Lindern Hinweise auf Bodendenkmäler von der Vorgeschichte bis hin zur Neuzeit vorliegen, die in Teilbereichen bereits hinreichend nachgewiesen und als sog. vermutete Bodendenkmäler qualifiziert wurden. Die Datenlage ist hier relativ eindeutig und die Wertung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland stützt sich nachvollziehbar auf Analogieschlüsse und ermittelte Fakten. Nähere Untersuchungen zur Denkmaleigenschaft einzelner Flächen und auch zur Ausdehnung der Bodendenkmäler fehlen aber, ebenso wie eine systematische Bestandsaufnahme zu Bodendenkmälern im gesamten Plangebiet.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln wird die Fläche wie folgt beschrieben:

Archäologischer Gunstraum am Ostabhang zur unteren Rur (Ursprung) mit guten Erhaltungsbedingungen für geoarchäologische Relikte: paläolithische, mesolithische,

³ vgl. dazu OVG NRW Beschluss vom 27.08.2007 - 10 A 3856/06

⁴ vgl. dazu OVG NRW Urteil vom 10.05.2022 - 2 D 109/20.NE.

neolithische und metallzeitliche Siedlungsstellen, urgeschichtlicher Rurübergang; historische Altstädte Linnich und Randerath, spätmittelalterliche Mühlenteiche, Wasserburgen, befestigte Hofanlagen, Grabenanlagen.

Da die tatsächliche Entscheidungserheblichkeit der hier betroffenen Bodendenkmäler derzeit nicht zu beurteilen ist, werden Untersuchungen dazu zum Gegenstand der Bauleitplanung bzw. in erster Linie zum Gegenstand der Umweltprüfung.

Mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Ermittlungspflicht hat sich die Rechtsprechung vielfach auseinandergesetzt. Dabei geht es grundsätzlich um naturschutzrechtliche Belange oder Altlasten, diese Urteile können aber mit ihren allgemeingültigen Aussagen analog für den Denkmalschutz herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang fällt eine Entscheidung des VG Koblenz, 5. 12. 1990, 10 C 52/89 besonders auf:

Der Umfang der anzustellenden Ermittlungen und die Abwägungserheblichkeit von Belangen bedingen sich gegenseitig. Belange, die in die Abwägung als nicht abwägungserheblich erst gar nicht eingestellt werden müssen, erfordern keine weiteren Ermittlungen. Ohne Ermittlungen kann aber häufig nicht beurteilt werden, ob überhaupt Betroffenheiten vorliegen. Deshalb ist dann, wenn Hinweise, d.h. konkrete Anhaltspunkte, die über vage Vermutungen, bloße Gerüchte etc. hinausgehen, wenn mit anderen Worten ein Anfangsverdacht vorliegt, dieser zunächst als wahr zu unterstellen und zu prüfen ist, ob auf dieser Grundlage ein öffentlicher oder privater Belang, der in die Abwägung einzustellen wäre, vorliegt.

Konkret bestimmt dieses Urteil die Ermittlungspflicht richtungsweisend wie folgt:

Die Ermittlungen sind Teil eines Planungsverfahrens, das die Aufgabe hat, die durch den Plan vorgesehene künftige Nutzung des Gebietes vorausschauend zu erfassen und abzuschätzen. Es geht darum, im Wege der Prognose u.a. künftige Probleme zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Da es sich somit um eine Prognoseentscheidung handelt, beurteilt sich deren Rechtmäßigkeit und damit auch die Frage nach dem Umfang der erforderlichen Ermittlungen danach, ob zum Zeitpunkt der Prognose aufgrund vollständiger und zutreffender Tatsachen sowie aufgrund korrekter Methoden der Vorausschau entschieden wurde. Daraus folgt, dass darauf abzustellen ist, welche Verdachtsmomente im Zeitpunkt

der Planungsentscheidung, hier des Satzungsbeschlusses, vorlagen und welche Belange danach bei verständiger Würdigung betroffen sein konnten.

Das Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 7. 5. 1999, 3 S 1265/98 folgenden Leitsatz herausgegeben:

Die Gemeinde muss bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einen vorhandenen Verdacht (...) soweit aufklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann und die geplante Nutzung möglich ist. Die Gemeinde darf die Bewältigung von Folgeproblemen (...) nur dann dem späteren, dem Planvollzug dienenden Verwaltungsverfahren überlassen, wenn sie im Rahmen der Abwägung realistischerweise davon ausgehen kann, dass die Probleme in diesem Zusammenhang gelöst werden können.

Das BVerwG sieht eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit der Satzungen nach dem Baugesetzbuch als beachtlich an, wenn entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet wurden und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.⁵

Zudem setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG die Berücksichtigung aller bedeutsamen Belange in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB deren ordnungsgemäße Ermittlung und zutreffende Bewertung voraus (...). Zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind alle Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden müssen (...). Nicht abwägungsbeachtlich sind allerdings geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht (...).⁶

Das als Verfahrensnorm ausgestaltete Gebot des § 2 Abs. 3 BauGB tritt selbständig vor die (inhaltlichen) Anforderungen an die verhältnismäßige Gewichtung und den gerechten

⁵ BVerwG 4 CN 1.07 Urteil vom 09.04.2008

⁶ BVerwG Beschluss v. 12.06.2018 - 4 B 70/17

Ausgleich der konkurrierenden Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot nach § 2 Abs. 2 BauGB.⁷

Die Intensität der für die Bauleitplanung bestehenden Ermittlungspflichten hängt damit in jedem Einzelfall davon ab, in welchem Umfang bestimmte Fakten und hieraus abzuleitende Bewertungen für eine ordnungsgemäße (Schluss-) Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB untersucht und aufgearbeitet sein müssen und / oder in welchem Umfang die planende Gemeinde selbst bestimmte Fakten und hieraus abzuleitende Bewertungen für die Endabwägung als relevant ansieht.⁸

Belange des Bodendenkmalschutzes werden aber nur dann entscheidungserheblich für eine Planung, wenn es um die Erhaltung eines Objektes als Bodenarchiv für kommende Generationen und somit als Quelle für zukünftige Forschungen geht, d.h. wenn den Objekten Denkmalwürdigkeit und damit eine im öffentlichen Interesse begründete Bedeutung zuzuschreiben ist. Das setzt voraus, dass Bodendenkmäler betroffen sind, die mit Bezug auf den in § 2 Abs. 1 DSchG NW genannten Schutzgründen erhaltungswürdig sind (Denkmalfähigkeit) und ein öffentliches Interesse besteht, das die auf einem gesetzlichen Schutzgrund beruhende Erhaltung der Sache rechtfertigt (Denkmalwürdigkeit).

Hier geht es im ersten Schritt darum, die bekannten Bodendenkmäler hinsichtlich deren Denkmaleigenschaft zu überprüfen und deren Lage zu verifizieren. Das gilt insbesondere für die römische Fundstelle im Nordosten, den Kreisgraben, der als erster Hinweis auf ein neolithisches oder metallzeitliches Gräberfeld gesehen wird, und die im Südwesten der Fläche prognostizierte spätmittelalterliche Hofwüstung.

Hinzu kommen zahlreiche Bunker als Zeugnisse unserer jüngsten Geschichte. Diese Bunker sind aber häufig bereits gesprengt und von daher zunächst auf deren Erhaltungszustand zu prüfen.

Aufgrund der Struktur des geplanten Gewerbegebietes mit umgebendem Grüngürtel, unversiegelten Freiflächen etc. sollte man auch die Möglichkeit einbeziehen, Bodendenkmäler nach der Ermittlung ihrer genauen Lage und Denkmalwürdigkeit so in die Planung zu integrieren, dass deren dauerhafte Erhaltung möglich bleibt.

⁷ OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 16.05.2013 - 1 C 11004/12)

⁸ VGH München, Urteil v. 17.07.2020 – 15 N 19.1377

Die als VBD 0011 dargestellte Militäranlage lässt sich auf der Basis der verfügbaren Daten bereits recht gut abgrenzen. Der Umgang damit sollte anlässlich eines Gespräches mit der Stadt als Untere Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege geklärt werden. Das gilt auch für die Bunker.

Unabhängig hiervon bleibt zu prüfen, in welchem Umfang insbesondere in den Bauabschnitten 2 und 3 Prospektionsmaßnahmen zur Erfassung des archäologischen Inventars durchzuführen sind.

Jede planerische Lösung ist mit Vor- und Nachteilen verbunden und wirkt sich dementsprechend auch unterschiedlich auf die betroffenen privaten und öffentlichen Belange aus. Keine Planung kann uneingeschränkt allen Belangen gerecht werden. Das wird von der Rechtsprechung auch nicht gefordert. Es genügt vielmehr, wenn sich die planende Gemeinde mit den betroffenen Belangen hinreichend auseinandergesetzt hat und zu einem vertretbaren Planungsergebnis gekommen ist.

Neben der Erhaltung eines Bodendenkmals kommt als Abwägungsergebnis auch eine Ausgrabung in Betracht. Eine Ausgrabung als sog. Ersatzmaßnahme berührt das Ergebnis einer Planung nicht und kann im Rahmen eines Konflikttransfers mit entsprechenden planungsrechtlichen Regelungen in die Umsetzungsphase verlagert werden. Bezüglich der Kosten ist § 27 DSchG NW einschlägig.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln grundsätzlich nicht ausgeschlossen: Danach können „Festsetzungen eines Bebauungsplans auch Ausdruck einer "planerischen Zurückhaltung" sein. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen (...). Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht. Ist insoweit

bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen.⁹

Das heißt, dass eine Sicherung von Bodendenkmälern durch Ausgrabung und Dokumentation durch entsprechende Regelungen im Bebauungsplan auf die Phase der Umsetzung verlagert werden kann, wenn dieses Ergebnis im Rahmen der Gewichtung abwägungsrelevanter Belange zum Tragen kommt.

Fazit

Bei der Fläche nördlich der Ortslage Lindern handelt es sich um eine archäologisch bedeutende Landschaft, die seit der Vorgeschichte intensiv besiedelt und genutzt wird. Hier sind Bodendenkmäler unterschiedlichster Zielstellung zu erwarten, deren Bedeutung im öffentlichen Interesse in Rahmen der Planung zu ermitteln und zu bewerten ist.

Für die Bereiche, aus denen bereits konkrete Indizien zu Bodendenkmälern vorliegen, wird zwingend eine ergänzende Ermittlung bezüglich der Denkmalwürdigkeit und der Ausdehnung der Objekte erforderlich. Hier würden wir eine Sachverhaltsermittlung durch Anlage von Sondagen empfehlen.

Prospektionsmaßnahmen sind zudem im gesamten Plangebiet zu empfehlen. Auch wenn diese nicht ausdrücklich gefordert wurden, birgt eine Unterlassung ein Risiko bei der Planumsetzung, da die Bewertung der archäologischen Fundstellen der Region weitere Bodendenkmäler in der Fläche erwarten lassen.

Ein Verzicht auf Ermittlungen bezüglich der als VBD gekennzeichneten Bereiche könnte rechtlich wegen unzureichender Konfliktbewältigung bezüglich der öffentlichen Interessen des Denkmalschutzes zu einem erheblichen Abwägungsmangel und damit zur Rechtswidrigkeit der Planung führen.

In welchem Umfang die bekannte Militäranlage und auch die Bunker hier nach denkmalrechtlichen Vorgaben erhaltungswürdig sind, muss im Vorfeld mit der Unteren

⁹ BVerwG, Beschluss vom 14. Juli 1994 - 4 NB 25.94.

Denkmalbehörde der Stadt und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgestimmt werden. Dazu können wir im Vorfeld eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung anfertigen.

Was das Munitionslager betrifft, wären gegebenenfalls Aufschüttungen eine Lösungsmöglichkeit. Zur Bewertung dieser Flächen müssen zunächst weitere Archivunterlagen eingesehen und ausgewertet werden.

Düren, 19.12.2023

Karin Schramme / Susanne Ermert

goldschmidt ●
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE ●
Monschauer Straße 199, 52355 Düren
Tel. 02421 – 277-3844, info@der-archaeologe.de